

Richtlinien für geförderte Exportberatungen des Export Centers OÖ

Präambel

Das Land OÖ und die WKOÖ bieten im Rahmen des gemeinsamen Projekts Export Center OÖ eine Vielzahl von Unterstützungsleistungen für oö Exporteure und Neuexporteure. Eine Schwerpunktaktivität des Export Centers OÖ stellt die Vorbereitung des Markteintritts durch geförderte Exportberatungen (Export Checks und Export Coachings) dar. Grundlage dafür ist die zwischen dem Land OÖ und der WKOÖ abgeschlossene Förderungsvereinbarung für den Ausbau und Intensivierung der OÖ Export- und Internationalisierungsoffensive.

Ziele

Die individuelle Exportberatung (Export Checks und Export Coachings) durch qualifizierte Berater¹ hilft Unternehmen bei der Planung sowie Umsetzung ihres Internationalisierungskonzeptes. Sie sollen bei der Bewältigung von Chancen oder Herausforderungen in einem Markt insbesondere durch die Bereitstellung fehlenden Know-hows oder personeller Ressourcen unterstützt werden.

Fördervoraussetzungen

Antragsberechtigt sind alle KMU (Definition laut Amtsblatt der EU L 124/36 vom 20.5.2003), die aktive Mitglieder der Wirtschaftskammer Oberösterreich sind und über deren Vermögen im laufenden Geschäftsjahr des Export Centers OÖ kein Insolvenzverfahren eröffnet wurde. Eine Übertragung auf eine andere Firma ist nur mit Zustimmung des Export Centers OÖ möglich. Bundesförderungen (z.B. Förderungen im Rahmen des Bundesförderungsprogrammes „go-international“) müssen prioritär in Anspruch genommen werden.

Fördergegenstand

Gefördert werden die Kosten für Beratungsleistungen, die den genannten Zielen und den Beratungsstandards (siehe Antragsformular) entsprechen. Nicht gefördert werden Personal-, Standort- und Förderberatungen.

Das Unternehmen wählt und beauftragt das einzusetzende Beratungsunternehmen selbst. Der ausgewählte Berater muss ein von INCITE akkreditierter Exportberater mit Referenzen im gewählten Zielmarkt sein. INCITE ist die Qualitätsakademie des Fachverbandes Unternehmensberatung, Buchhaltung und IT (UBIT) der WKÖ. Der Abschluss einer Beratungsvereinbarung erfolgt direkt und eigenverantwortlich zwischen Beratungskunden und Beratungsunternehmen. Das Export Center OÖ übernimmt keinerlei Verantwortung für Beratungsergebnisse.

Die Informationen über die Förderhöhe und Antragsabwicklung sind den jeweiligen Fact Sheets der geförderten Beratungen (siehe Formulare Export Check und Export Coaching) zu entnehmen.

Das Export Center OÖ prüft, ob die Beratung geeignet ist, dem Förderungswerber die Aufnahme von Geschäftsbeziehungen im Ausland sowie die Planung und nachhaltige Umsetzung eines Internationalisierungskonzeptes zu erleichtern. Eine Förderzusage ist an eine positive Stellungnahme des Export Centers OÖ gebunden. Ein Antrag kann aufgrund mangelnder inhaltlicher oder formeller Kriterien oder fehlender Fördermittel abgelehnt werden.

¹ Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern verwendet. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

Die Auszahlung der Förderung erfolgt im Nachhinein an den Förderungswerber nach Abschluss der Beratung und fristgerechter Übermittlung der geforderten Unterlagen. Werden die Abrechnungsunterlagen nicht fristgerecht eingereicht, erlischt die Förderzusage. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht.

Beratungsbericht

Die Beratungsleistung muss vom Berater in einem schriftlichen, individuellen Beratungsbericht niedergelegt werden, welcher vom Förderungswerber gegengezeichnet werden muss. Das Export Center OÖ kann nur anhand des Berichts beurteilen, inwieweit die jeweilige Beratung der wirtschaftspolitischen Zielsetzung des Förderprogramms und den Mindestanforderungen (Beratungsstandards - siehe Antragsformular) der Richtlinie entspricht.

Europarechtliche Grundlagen - „De-minimis“-Beihilfe

Die Förderung unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über De-minimis-Beihilfen. Mit der firmenmäßigen Fertigung des Antrages bestätigt der Förderungswerber, die „De-minimis“-Bestimmungen einzuhalten. Details De-minimis-Bestimmung: <https://www.bmfwf.gv.at/Innovation/Rechtsgrundlagen/Documents/De-minimis%20Verordnung.pdf>.

Datenschutz

Der Förderungswerber nimmt gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999 zur Kenntnis, dass das Export Center OÖ berechtigt ist, im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallende personen- oder unternehmensbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung der Förderung, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der dem Land OÖ gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Ebenso nimmt der Förderungswerber zur Kenntnis, dass die für die Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen Daten auch bei Bundesorganen oder Förderungsabwicklern oder sonstigen Dritten erhoben werden und an diese übermittelt werden sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 Transparenzdatenbankgesetz 2012 - TDBG2012 durchgeführt werden können.

Sonstige Förderungsbedingungen

Es gilt das Verbot der Mehrfachförderung. Das bedeutet, dass die Beratung, für die die Förderung beantragt wird, nicht durch andere öffentliche Mittel oder im Rahmen der Internationalisierungsoffensive go-international gefördert werden darf.

Sollten Förderungen zu Unrecht bezogen worden sein, müssen diese rückerstattet werden.

Die Förderung der Exportberatung ist auch während der Durchführung einer weiteren durch die WKOÖ geförderten Beratung (Innovation, Technologie, Umwelt etc.) möglich und wird nicht dem Jahres-Förderkontingent angerechnet.

Falls die Leistung eines Beratungsunternehmens mit „weniger zufriedenstellend“ bewertet wird, behält sich das Export Center OÖ nach Erwägung aller Umstände vor, neue Anträge, in denen das betroffene Beratungsunternehmen gewählt wurde, abzulehnen oder dem Antragsteller die Inanspruchnahme eines anderen Beratungsunternehmens zu empfehlen.

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1.1.2017 in Kraft und gelten bis 31.12.2020.